

Satzung
der Stadt Heidelberg über die Gebühren
für das Parken auf öffentlichen Parkplätzen mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten
(Parkgebührensatzung – ParkGS)

vom

Auf Grund von § 6a Absatz 6 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904) geändert worden ist, und § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich und Gebührenpflicht

- (1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Heidelberg, soweit diese in ihrer Straßenbaulast stehen oder es sich um Ortsdurchfahrten handelt.
- (2) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur mit einem gültigen Parkschein oder während des Laufs einer Parkuhr zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührenschildner, Entstehung und Fälligkeit

- (1) Gebührenschuldner ist der tatsächliche Nutzer der Parkflächen.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der tatsächlichen Nutzung und wird sofort zur Zahlung im Voraus fällig.

§ 3
Gebührensatz

- (1) Die Gebühr beträgt 0,50 Euro je angefangene 20 Minuten.
- (2) Es besteht eine Mindestparkdauer von 20 Minuten mit einer entsprechenden Mindestgebühr in Höhe von 0,50 Euro. Ausgehend von dieser steigt die Parkdauer in festen Stufen proportional zum eingeworfenen Betrag an, maximal bis zum Erreichen der vor Ort ausgewiesenen Höchstparkdauer. Die Stufen betragen jeweils weitere 20 Minuten Parkdauer pro eingeworfene 0,50 Euro.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Heidelberg, den

.....
Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister